

(2) Die Fensteröffnungen sind den Abmessungen der Fassade entsprechend zu bemessen und in ihrer Aufteilung dem Straßenbild anzugleichen.

(3) Für die Dachdeckung sind wetter- und farbenbeständige Materialien mit unaufdringlichen Farbtönen zu verwenden.

§ 5

(1) Die straßenseitigen Einfriedungen sind innerhalb ihrer Gesamthöhe nicht über 1,30 m hochzuführen und einheitlich zu gestalten. Sockel und Pfeiler sind tunlichst mit natürlichen Baustoffen (roter Sandstein oder Kalkstein) herzustellen. Alle seitlichen Einfriedungen können aus Drahtgeflecht bis zu 1,80 m Höhe ausgeführt werden.

(2) Die auf dem Grundstück befindlichen unbebauten Flächen, Vorgärten etc. müssen geordnet angelegt und unterhalten werden.

§ 6

Bebauungs-

Von den vorstehenden Vorschriften kann die Baupolizeibehörde nach Anhörung des Gemeinderats Befreiung zu erteilen.

Der Bürgermeister:

